

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: II/2016/206

Datum: 10.11.2016
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Bau- und Wirtschaftsförderungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Hauptausschuss	08.12.2016					
Stadtrat	15.12.2016					

Betreff

Beschluss eines ehrenamtlich Beauftragten für das Dorfgemeinschaftshaus Calberwisch

Beschlusstext:

Der Stadtrat beruft Frau Heike Märker zur Beauftragten für das Dorfgemeinschaftshaus in Calberwisch mit Kontroll- und Übergabefunktion für kostenpflichtige Nutzungen.

Eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR soll für kostenpflichtige Nutzungen gezahlt werden.

Die Berufung kann jederzeit zurückgenommen werden.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Die Arbeit des Beauftragten für ein Dorfgemeinschaftshaus ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, die gemäß § 79 KVG in Verbindung mit § 30 KVG einer Berufung durch den Stadtrat bedarf.

Bei der Berufung des ehrenamtlich Tätigen für das DGH Calberwisch handelt es sich um einen Beauftragten mit Kontroll- und Übergabefunktion für alle Nutzungen, die in diesem DGH stattfinden.

Folgende Aufgaben umfassen die Tätigkeit dieses Beauftragten:

- Schlüsselgewalt und Kontrollfunktion für das gesamte Objekt für alle Nutzungen
- Ansprechpartner für die Verwaltung und den Ortschaftsrat
- Ansprechpartner für Vereine, Feuerwehren, Schulen, Kindereinrichtungen

(kostenfreie Nutzungen)

- Ansprechpartner für die Einwohner (kostenpflichtige private Nutzungen)
- Führung des Terminkalenders für alle Veranstaltungen

- Abschluss der Nutzungsvereinbarungen und Übergabe an die Verwaltung
- Vor-Ort-Übergabe des Schlüssels für kostenpflichtige und kostenfreie Nutzungen
- Dokumentation des Zustandes des Objektes und der Ausstattung bei Übergabe
- Einweisung in die vorhandenen Geräte und Heizungsanlage
- Vor-Ort-Rücknahme des Schlüssels nach einer Nutzung
- Kontrolle der ordnungs- und sachgemäßen Reinigung des gesamten Objektes
- Prüfung der Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der Ausstattungsgegenstände
- Überwachung und Bereitstellung der Mülltonnen zur Entsorgung mindestens
1 x jährliche Berichterstattung im Stadtrat

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, dieser Beschlussvorlage zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkung:

Gemäß § 35 Abs. 2 KVG kann dem zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Satzung gezahlt werden. Die Höhe der Entschädigung soll 10,00 Euro pro kostenpflichtige Nutzung betragen. Der Betrag ist in die Entschädigungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) aufzunehmen und bei den zukünftigen Haushaltsplanungen zu berücksichtigen.
